

Benutzungsordnung für das Vereinsmobil der Gemeinde Osterröfeld

1. Verwendungszweck

Die Gemeinde Osterröfeld stellt zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke einen Neunsitzerbus („Vereinsmobil“) zur Verfügung. Das Vereinsmobil kann für Fahrten zur Förderung sozialer Zwecke, insbesondere der Jugend-, Sport- und Kulturförderung sowie der Senioren- und Behindertenhilfe genutzt werden.

Das Vereinsmobil wird grundsätzlich nur an gemeinnützige eingetragene Vereine und Institutionen aus der Gemeinde Osterröfeld verliehen.

Darüber hinaus kann das Vereinsmobil für kommunale Zwecke der Gemeinde Osterröfeld genutzt werden.

Das Vereinsmobil dient ausschließlich zum Transport von Personen.

Private, kommerzielle oder gewerbliche Nutzungen sind nicht gestattet. Das Vereinsmobil wird nicht an politische Parteien und Gruppierungen verliehen.

2. Leihe

Die Nutzung des Vereinsmobils kann durch eine vertretungsberechtigte Person des Vereins bzw. der Institution bei der Firma Remer in Schacht-Audorf beantragt werden.

Neben der geplanten Nutzungsdauer muss auch der Benutzungszweck und das Fahrtziel angegeben werden. Mit der Reservierung erklärt der Entleiher, dass er die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat und die Regelungen anerkennt.

Der Entleiher erhält von der Fa. Remer eine Reservierungsbestätigung.

Ein Anspruch auf die Nutzung des Vereinsmobils besteht nicht. Bei konkurrierenden Anträgen entscheidet der Eingang der Reservierung.

Die Ausleihe ist auf maximal 7 Tage begrenzt, Buchungen für eine regelmäßige Nutzung (z. B. jeden Samstag etc.) sind nicht möglich.

Der Entleiher ist verpflichtet, das Vereinsmobil nur für den anzugebenden Verwendungszweck einzusetzen und es nicht an Dritte weiterzugeben.

3. Abholung und Rückgabe

Das Vereinsmobil kann grundsätzlich von Montag bis Freitag während der allgemeinen Geschäftszeiten des Autohauses Ford Remer, Rudolf-Diesel-Straße 19 in 24790 Schacht-Audorf, abgeholt und zurückgegeben werden. Abweichende Zeiten sind vorher mit dem Autohaus abzustimmen.

Vor Übergabe und nach Rückgabe wird je eine Sichtprüfung des Vereinsmobils vorgenommen um etwaige Mängel oder Beschädigungen festzustellen. Beschädigungen sind im Fahrtenbuch festzuhalten. Vor der ersten Nutzung erfolgt jeweils eine Einweisung durch das Autohaus Remer.

Wenn das Fahrzeug an Wochenenden mehrfach genutzt wird, ist die Übergabe zwischen den Beteiligten selbst zu regeln.

Wird das Fahrzeug außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zurückgegeben, ist das Fahrzeug am Autohaus abzustellen und der Schlüssel mit der Fahrzeugmappe in den Briefkasten einzuwerfen. Der Fahrzeugschein befindet sich in der Fahrzeugmappe.

Die Kosten für Kraftstoffverbrauch trägt der Entleiher. Das Vereinsmobil wird mit vollem Tank übergeben. Der Entleiher verpflichtet sich, das Vereinsmobil nach Benutzung vollgetankt und „besenrein“ zurückzugeben. Wenn das Vereinsmobil nicht vollgetankt und besenrein zurückgegeben wird, behält sich die Gemeinde vor, die Treibstoffkosten sowie die Reinigungskosten dem jeweils letzten Nutzer in Rechnung zu stellen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die erneute Ausleihe verweigert werden.

Sollte das Fahrzeug bei der Abholung nicht besenrein bzw. vollgetankt sein, muss der Nutzer vor Beginn der Fahrt den Mangel beim Autohaus Remer anzeigen. Das Fahrzeug muss vollgetankt werden und die Quittung an die Gemeinde gesandt werden, damit dem vorherigen Nutzer die Kosten in Rechnung gestellt werden können.

4. Sorgfaltspflichten

Der Entleiher hat das Vereinsmobil nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers zu bedienen. Das Vereinsmobil ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend und pfleglich zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Das Fahrzeug ist für neun Personen einschließlich Fahrer zugelassen. Der Entleiher verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere wird auf Promillegrenzen, Gurtpflicht, Handyverbot und Vorschriften für Kindertransporte hingewiesen.

Im Vereinsmobil darf nicht geraucht werden.

Das Vereinsmobil darf nur von Personen geführt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Für den Fahrer ist ein Mindestalter von 23 Jahren Voraussetzung.

Für das Vereinsmobil ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches ständig im Fahrzeug verwahrt wird.

Die vorgeschriebenen Eintragungen sind vom jeweiligen Fahrer des Wagens vorzunehmen. Bei Antritt und bei Beendigung einer Fahrt sind die Kilometerstände einzutragen. Die Durchführung der Fahrt ist nach Beendigung im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Entleiher darf das Vereinsmobil nur in den Ländern benutzen, für die Versicherungsschutz besteht. Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie in Ländern, die auf der internationalen Versicherungskarte (Grüne Karte) aufgeführt sind.

Bei Fahrten ins Ausland ist die Grüne Karte mitzuführen. Fahrten in Länder, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht, sind nicht zulässig.

Bei Entwendung, Beschädigung und Verlust ist durch den Entleiher unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und die Gemeinde Osterröfeld zu benachrichtigen.

Im Schadensfall hat der Entleiher der Gemeinde Osterröfeld den Schaden unverzüglich anzuzeigen.

Bei Unfällen ist die Polizei hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der Entleiher hat den Namen und die Anschrift des Fahrers und des Eigentümers eines am Unfall beteiligten Fahrzeugs, die Anschrift der Haftpflichtversicherung sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen.

Alle zur Schadensabwicklung erforderlichen Unterlagen (Polizeiliche Unfallaufnahme, Diebstahlanzeige, evtl. erforderliche Zeichnungen, Erklärungen über den Unfallhergang usw.) sind der Gemeinde Osterrönfeld auszuhändigen. Der Auftrag für die Instandsetzung darf erst erteilt werden, wenn die Gemeinde die Freigabe erteilt. Diese kann telefonisch eingeholt werden. Die Schadensabwicklung nimmt die Gemeinde Osterrönfeld vor, der alle unfallbedingten Reparaturkosten für das Vereinsmobil bis zur endgültigen Schadensregulierung verauslagt.

Für die laufende Wartung, Pflege und Versicherung des Sozialmobiles sorgt die Gemeinde Osterrönfeld. Sollte während der Ausleihe eine Reparatur notwendig werden, ist die Gemeinde Osterrönfeld zu informieren.

5. Haftung

Der Entleiher stellt die Gemeinde Osterrönfeld frei von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen oder anderen Vorschriften. Insbesondere trägt der Entleiher Bußgelder wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, die während der Ausleihe des Vereinsmobiles verhängt werden.

Der Entleiher haftet im Übrigen für alle Schäden, für Verlust oder zufälligen Untergang, die über den Versicherungsschutz hinausgehen oder für die die Versicherung eines Dritten nicht in Anspruch genommen werden kann.

Der Entleiher trägt die Kosten in Höhe des Selbstbehaltes, der sich nach Abzug der Versicherungsleistungen im Schadenfall errechnet.

Osterrönfeld, den 28.03.2024

gez.
Hans-Georg Volquardts
(Bürgermeister)